

HFL Herbst Frischelogistik GmbH, Hersfelder Str. 26, D-36251 Bad Hersfeld

Fürst Transporte GmbH  
 Damian Snoch  
 Kurze Straße 2  
 31832 Springe Gestorf

Sachbearbeiter: Antonios Tseos  
 Telefon: +49 (6621) 79431 - 0  
 Telefax: +49 (6621) 79431 - 22  
 E-Mail: dispo@hfl-logistik.com  
 Seiten: 1/4  
 Druckdatum: 20.03.2024

## Transportauftrag 440713

Damian Snoch

gemäß Vereinbarung übernehmen Sie in unserem Namen:

Seite 1/4

**Ladereferenz:** 343875

**LKW-Typ:** Kühler, Durchladehöhe min. 265 cm, Kühlschreiber, ATP/FRC, Doppelstock, Leere Ladefläche

**Ladeadresse:**

Omira Bodenseemilch

**Entladeadresse:**

Kaufland Logistik VZ2 GmbH &

Nördliche Grünauer Str. 28  
 D-86633 Neuburg an der Donau

Dieselstr. 2  
 D-30890 Barsinghausen

**Ladetermin:**

22.03.2024 um 08:00 Uhr

**Entladetermin:**

22.03.2024 um 20:30 Uhr

Zeichen	Anzahl	Verp.	Inhalt	Lade-Info 1	Lade-Info 2	T-Gew
	28		EU-Pak Europalette			672
<b>Gesamt:</b>	28					672

**Temperatur:** Ohne

**Palettentausch:** Ja, 1:1 an der Ladestelle. Bei ungleichem fehlenden Ausgleich erfolgt die Berechnung von 20,- €/Palette (einzelvertragliche Regelung)

**Entfernung:** km: 612 Maut km: 588

**Sendungsinformationen:** Lade ID: 5088484 // Buchungsnummer: 319778060

**Absenderinformationen:** Lade ID: 5088484

**Empfängerinformationen:** Buchungsnummer: 319778060

**Frachtpreis :** 720,00 EUR all-in

Ablieferbelege sind zwingend innerhalb von 10 Tagen per Mail (abrechnung@hfl-logistik.com) und postalisch zu übersenden. Ein Temperatúrausdruck ist zwingend beizufügen, vorher kann kein Frachtausgleich erfolgen. Die Originaldokumente sind zwingend per Post einzureichen!

Defekte Paletten werden bei Lademitteltausch nicht anerkannt.

Bei Palettentausch obliegt dem Auftragnehmer der Tausch an der Entladestelle.

Wir sind kein Poolingteilnehmer und akzeptieren keine DPL-, Paki- oder hauseigene Palettenscheine der Entladestellen. Bei Einreichung dieser Scheine berechnen wir eine Aufwandsgebühr von 2,50 € pro Palette.

Eine Mengen- und Stückzahlprüfung ist vereinbart. Der Auftragnehmer muss bei der Beladung anwesend sein, ansonsten ist dies schriftlich auf dem CMR zu vermerken und vom Absender zu quittieren. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm zu verantwortenden Beschädigungen ab dem Zeitpunkt der Übernahme.

Mit dem Erhalt dieses Transportauftrages bestätigt der Auftragnehmer die eigenverantwortliche Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Deutschland. Der Auftragnehmer befreit den Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen im Falle eines Verstoßes gegen das MiLoG. Dies gilt auch für Ansprüche Dritter aus diesem Vertragsverhältnis (Auftragsweitergabe) heraus. Der Auftragnehmer weist auf Verlangen die Erfüllung dieser Zusicherung nach.

Be-/Entladezeiten: 24 h frei.

Der Subunternehmer verpflichtet sich die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie (3G-Regelung) einzuhalten.

Sämtliche gesonderte Vereinbarungen sind im Transportauftrag zu notieren und ausdrücklich nicht per separater E-Mail.

**Verzögerungen, Probleme und Beschädigungen sind unverzüglich unter +49 6621 79431-0, +49 173 5485940 (24x7) oder dispo@hfl-logistik.com zu melden.**

#### TRANSPORTBEDINGUNGEN:

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HFL Herbst Frischelogistik GmbH (Allgemeine Transportbedingungen für Transport- und Frachtaufträge mit Auftragnehmern der HFL Herbst Frischelogistik GmbH) unter Ausschluss der ADSp, VBGL sowie sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der gesetzlichen Regelung abweichende Haftungsbestimmungen enthalten. Die kompletten allgemeinen Geschäftsbedingungen der HFL Herbst Frischelogistik GmbH stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Nachfolgend sind einige wichtige Punkte der geltenden AGB kurz aufgeführt:

Der Frachtführer ist zum Be- und Entladen einschließlich der Herstellung der betriebs- und beförderungssicheren Verladung verpflichtet.

Die vereinbarten Anlieferfristen und -termine laut Transportauftrag sind verbindlich. Der Auftragnehmer wird gesondert darauf hingewiesen, dass es bei Nichteinhaltung von Anlieferfristen und -terminen zu einer nicht mehr erfolgenden Annahme der Ware kommt. In diesem Fall erfolgt eine Abfertigung vielfach erst am nächsten Tag und die darauf entstehenden Warte- und Standgelder sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Frachtausfälle oder Ladeverzögerungen, aufgrund von höherer Gewalt (u.a. Verspätung des Schiffs, Streik, Unwetter, Bandaläufe), werden ausdrücklich nicht vergütet und können nicht in Rechnung gestellt werden. Werden tiefgefrorene Lebensmittel befördert, so sind die jeweils gültigen Vorschriften der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel einzuhalten. Es ist vereinbart, dass Laderaumtemperaturen abweichend von der gesetzlichen Regelung mindestens 12 Monate ab Transportdatum aufzubewahren und nachzuweisen sind. Umladungen und Einlagerungen sind ohne unsere Zustimmung nicht möglich.

Eine Mengen- und Stückzahlprüfung ist vereinbart – Differenzen sind vom Frachtführer zu melden. Der Auftragnehmer muss bei der Beladung anwesend sein, ansonsten ist dies schriftlich auf dem CMR zu vermerken und vom Absender zu quittieren. Auftragnehmer haftet für alle von ihm zu verantwortenden Beschädigungen ab dem Zeitpunkt der Übernahme.

Bei Nicht-Einhaltung der unmittelbaren Meldepflicht des Auftragnehmers bei Problemen, Verzögerungen, Fehlmengen und Schäden an der Ware behalten wir uns das Recht vor, die kundenseitig vereinbarte Konventionalstrafe (für Verspätung oder Schäden) zu berechnen.

Bei Nichtstellung haftet der Auftragnehmer uns gegenüber für alle Folgekosten, eine Verrechnung mit Frachtkosten aus anderen Aufträgen gilt als vereinbart.

Im Rahmen der Durchführung von Lebensmittel- und temperaturgeführten Transporten verpflichtet sich der Frachtführer, ein hygienisch einwandfreies, sauberes, ausgewaschenes und geruchsneutrales Fahrzeug zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, die IFS (International Food Standard) -Vorgaben verbindlich einzuhalten.

Der ordnungsgemäße Palettentausch ist zu beachten. Bei nicht Einhaltung behalten wir uns vor nach Rechnungseingang eine Palettenrechnung auszustellen. Nicht-getauschte Paletten müssen innerhalb von 28 Tagen an der jeweiligen Ladestelle bzw. der im Transportauftrag angegebene Ort zur Verfügung „HFL“ abgegeben werden. Defekte Paletten werden bei Lademitteltausch nicht anerkannt. Die Rechnung wird nach Vorlage des Palettenausgleich-Beleges storniert. Hierbei gelten die folgenden Preise bei Nichttausch der Ladehilfsmittel: 20,00 Euro je Europalette, 10,00 Euro je Düsseldorfer Palette und 65,00 Euro je H1 Palette inklusive Bearbeitungsgebühren. Eine Verrechnung von Palettenschulden und Fracht gilt als vereinbart und wird bei Frachtpreiszahlung und fehlendem Ausgleich innerhalb der gesetzten Frist in Abzug gebracht. Der Palettentausch an der Entladestelle obliegt dem Auftragnehmer.

Die Frachtzahlung erfolgt nach 45 Tage nach Zugang Ihrer Rechnung und nur gegen Ablieferung der original beschriebenen Empfangsquittungen (Original-CMR/KVO, quittierter Lieferschein, Palettenschein) die innerhalb von 10 Tagen nach dem Entladetag von Ihnen bei uns einzureichen sind. Ein Temperatúrausdruck ist zwingend beizufügen, vorher erfolgt kein Frachtausgleich. Bei nicht termingerechter Übersendung der Ablieferrachweise erfolgt ein Abzug von 50,00 € vom Frachtpreis. --> abrechnung@hfl-logistik.com + Angabe der Transportauftragsnummer

Resultierende Nebenkosten und Spesen aus dem Zahlungsverkehr mit Unternehmen, welche nicht EU-Ländern zugehörig sind, werden vom Frachtpreis abgezogen bzw. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen von nationalen Beförderungen nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei grenzüberschreitendem Verkehr und internationalen Beförderungen gilt das jeweils zur Anwendung gelangende zwingende vereinheitlichte Transportrecht. Soweit keine zwingenden Vorschriften zur Anwendung gelangen, gelten unsere AGB sowie in den nicht geregelten Teilbereichen ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen deutschen Rechts.

Die Regelhaftungsgrenzen im nationalen Frachtbereich werden gem. § 449 Abs. 2 HGB abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 431 Abs. 1 und 2 HGB sowie abweichend der ADSp bei Güterschadens- und Verlustfällen auf 40 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung festgesetzt.

Der Versicherungsschutz wird vom Auftragnehmer vor Übernahme der Ladung durch Vorlage einer gültigen Versicherungspolice einschließlich Nachweis der Prämienzahlung nachgewiesen.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Pflichten zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils gültigen Höhe an seine Arbeitnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber schon jetzt von allen Ansprüchen frei, die daraus resultierten, dass der Auftragnehmer die Vorschriften des MiLoG nicht einhält und/oder der Nach- oder Subunternehmer diese nicht einhält.

Der Auftragnehmer versichert, dass er im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis ist und für die Durchführung dieses Transportauftrages die erforderliche Erlaubnis nach § 3, 5, 6 GüKG besitzt. Der Auftragnehmer erklärt darüber hinaus verbindlich, dass er nur Fahrpersonal einsetzt, das eine Arbeitsgenehmigung gem. §7b Abs. 1 Satz 1 oder eine Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach §7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt. Die Nachweise (§3; §6; §7 Abs. 1 S.1+2 GüKG) sind auf Verlangen der HFL vor LKW Beladung vorzuweisen.

Der Auftraggeber und der Frachtführer sind sich darüber einig, dass eine vertragsgemäße Durchführung der Transporte auch die Einhaltung sämtlicher Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und Fahrpersonal beinhaltet.

Kundenschutz gilt als vereinbart. Eine Zuwiderhandlung für alle zukünftigen Kontakte ab der Auftragsvergabe wird pauschal mit 25.000,00 Euro berechnet.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist das für den Hauptsitz des Auftraggebers in Bad Hersfeld örtlich und sachlich zuständige Gericht, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**TourNr:** 386615 **Druckdatum:** 20.03.2024

---

**Seite 4/4**

Im Voraus besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

HFL Herbst Frischelogistik GmbH  
Hersfelder Str. 26  
D-36251 Bad Hersfeld

Wir bitten um Bestätigung:

Unterschrift/  
Stempel:

LKW-Kennzeichen:

Fahrer-Telefon:

---